

BESTIMMUNGEN FÜR DIE VERLEIHUNG DES TITELS ÖSTERREICHISCHER JAGDHUNDE-PRÜFUNGSIEGER (ÖJPS)

§ 1. Der Österreichische Jagdgebrauchshunde-Verband verleiht als höchste Auszeichnung für hervorragende Leistungen eines Jagdhundes den Titel „**Österreichischer Jagdhunde-Prüfungssieger**“ (ÖJPS).

§ 2. Der Titel ÖJPS kann einem Jagdhund verliehen werden, wenn er nachstehende Leistungen erfüllt hat:

Rasse(n)	Höchst- punkte	Preis	Anzahl d. Prüfungen	Punktezahl bei Einzel- prüfung	Punkte- summe der gewerteten Prüfungen	anrechen- bare Prüfungen	Zusatz
Vorsteh- hunde	412 (420)	I	3	390	1200	5	HN

Es werden auch nicht bestandene bzw. zurückgezogene Prüfungen als „anrechenbare“ Prüfungen gewertet (Vorstandsbeschluss vom 23. März 2002).

§ 3. Die Prüfungen müssen unter wenigstens **zwei** verschiedenen Leistungsrichtern und in **mindestens zwei** Prüfungszeiträumen absolviert werden.

§ 4. Als Prüfungen bzw. Preise gelten im Sinne der §§ 2 und 3 nur jene, die durch Eintragung in das vom ÖJGV geführte Leistungsbuch für Jagdhunde (ÖLBJ) als **höchstwertige Prüfung** der jeweiligen Rasse nachgewiesen werden.

§ 5. Der Titel ÖJPS darf nur verliehen werden, wenn der Jagdhund mindestens den Formwert „**sehr gut**“ nachweisen kann.

§ 6. Den Titel ÖJPS kann ein Jagdhund nur **einmal** erwerben.

§ 7. Der Titel ÖJPS wird bei Eintragung in das ÖLBJ erfasst und vom Leistungsbuchführer im Vorstand des ÖJGV zur Verleihung vorgeschlagen.

§ 8. Die Verleihung des Titels ÖJPS wird anlässlich der Generalversammlung des ÖJGV ausgesprochen.

§ 9. Über die Verleihung des Titels ÖJPS erhält der Eigentümer des Jagdhundes eine Ehrenurkunde.

§ 10. Die ausgesprochene Verleihung des Titels ÖJPS wird vom Präsidenten, dem Leistungsbuchführer sowie dem Generalsekretär des ÖJGV unterzeichnet. Sie wird außerdem im ÖLBJ eingetragen. Diese Bestimmung tritt mit Vorstandsbeschluss vom 23.

Februar 1996 in Kraft. *Geänderte Fassung vom 16. Mai 2003.*▲